

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 09.11.2023 aufgrund der §§ 26 Abs. 2, 32 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "Der Auslagenersatz reduziert sich für jedes von der Architektenkammer Niedersachsen oder auf deren Veranlassung von einem Dritten angebotene oder nach § 5 Abs. 1 erstattete Frühstück um EUR 9,00 und für jedes von der Architektenkammer Niedersachsen oder auf deren Veranlassung von einem Dritten angebotene Mittag- oder Abendessen um EUR 18,00."
- 2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kosten" die Wörter "einschließlich eines Frühstücks" eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 03.01.2024 Az.: 21-32171/2025, gez. im Auftrage Dethlefs Ausgefertigt Hannover, den 09.01.2024 gez. Marlow, Präsident